



Balloff, Rainer

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 zur Frage der wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) und die Folgen für die Sachverständigentätigkeit

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 49 (2000) 4, S. 261-274

urn:nbn:de:bsz-psydok-42222

Erstveröffentlichung bei:

Vandenhoeck & Ruprecht WISSENSWERTE SEIT 1735

http://www.v-r.de/de/

Nutzungsbedingungen

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nichtkommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

PsyDok

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek Universität des Saarlandes, Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: psydok@sulb.uni-saarland.de Internet: psydok.sulb.uni-saarland.de/

INHALT

Aus Klinik und Praxis / From Clinic and Practice

Bonney, H.: Neues vom "Zappelphilipp" – Die Therapie bei Kindern mit hyperkinetischen Störungen (ADHD) auf der Basis von Kommunikations- und Systemtheorie (Therapy of children with attention deficit and hyperactivity disorder (ADHD) based on communication, and systemtheories)	205
nication- and systemtheories)	285 275
Frey, E.: Vom Programm zur Metapher – den Bedürfnissen der Kinder im Trennungs- und Scheidungsprozeß ihrer Eltern gerecht werden (From program to metaphor: caring for the needs of children during the separation and divorce of their parents)	109
Müller, FW.: Abenteuer Konflikt – frühe Gewaltprävention in Kindertagesstätten und Grundschulen (Adventure conflict – Early prevention of violence in child day care centres and in primary schools)	779
Wintsch, H.: Hoffnung säen: Therapeutische Gruppen mit kriegstraumatisierten Kindern und Jugendlichen in Bosnien (Sow hope: therapeutic groups with children and youth	
with training for local professionals)	210
Originalarbeiten / Original Articles	
Bäcker, A.; Pauli-Pott, U.; Neuhäuser, G.; Beckmann, D.: Auswirkungen deutlich erhöhter Geburtsrisiken auf den Entwicklungsstand im Jugendalter (The effect of severe perinatal complications on the development at youth)	385
Bernard-Opitz, V.; Chen, A.; Kok, A.J.; Sriram, N.: Analyse pragmatischer Aspekte des Kommunikationsverhaltens von verbalen und nicht-verbalen autistischen Kindern (Analysis of pragmatic aspects of communicative behavior in non-verbal and verbal	
children with autism)	97
linguistic representation of relationship of 10- to 14 years old boys from divorced and non-divorced families)	399
Empt, K.; Schiepek, G.: Ausschnitte aus der Genesungsgeschichte einer Patientin mit Anorexia nervosa aus der Sicht der Selbstorganisationstheorie (The way out of problems: recovery from anorexia nervosa seen by dynamic systems theory)	677
Federer, M.; Herrle, J.; Margraf, J.; Schneider, S.: Trennungsangst und Agoraphobie bei	677
Achtjährigen (Separation anxiety and agoraphobia in eight-year-olds)	83
Gasteiger Klicpera, B.; Klicpera, C.: Zur Therapiemotivation bei Schülern: Der Wunsch nach pädagogisch-therapeutischer Hilfe (Therapy motivation of primary and secondary school students: the wish for pedagogical-therapeutic help)	641
Klemenz, B.: Ressourcendiagnostik bei Kindern (Resource diagnosis with children)	177

IV Inhalt

Lenz, A.: Wo bleiben die Kinder in der Familienberatung? Ergebnisse einer explorativen Studie (Where are the children in the family counseling? Results of an explorative study)	765
Schepker, R.; Wirtz, M.; Jahn, K.: Verlaufsprädiktoren mittelfristiger Behandlungen in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie (Predictors of the course of medium-range treatments in inpatient child and adolescent psychiatry)	656
Schmidt, C.; Steins, G.: Zusammenhänge zwischen Selbstkonzept und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Lebensbereichen (Relations of self-concept to obesity of children and adolescents with regard to different living areas)	251
Schwark, B.; Schmidt, S.; Strauß, B.: Eine Pilotstudie zum Zusammenhang von Bindungsmustern und Problemwahrnehmung bein neun- bis elfjährigen Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten (A study of the relationship between attachment patterns and problem perception in a sample of 9-11 year old children with behavioral disorders)	340
Stasch, M.; Reich, G.: Interpersonale Beziehungsmuster in Familien mit einem bulimischen Mitglied – eine Interaktionsanalyse (Interpersonal relationship-patterns in families with a bulimic patient – An interaction-analysis)157	340
Steinhausen, HC.; Lugt, H.; Doll, B.; Kammerer, M.; Kannenberg, R.; Prün, H.: Der Zürcher Interventionsplanungs- und Evaluationsbogen (ZIPEB): Ein Verfahren zur Qualitätskontrolle therapeutischer Maßnahmen (The Zurich Intervention Planning and Evaluation Form (ZIPEF): A procedere for the assessment of quality control of thera-	
peutic interventions)	329
Scale (CES-D) in the assessment of adolescents)	419
Mediterranean origin treated as inpatients)	200
come in children and adolescents psychoanalysis at 5 year follow-up)	315
Übersichtsarbeiten / Review Articles	
Balloff, R.: Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 zur Frage der wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) und die Folgen für die Sachverständigentätigkeit (Relating to the decision of the Higheset Federal Court of Germany dated July 30, 1999 dealing with questions concerning the scientific demands to be placed upon the decisions of experts in psychology called upon to express opinion as to whether or not a testimony	
is believable and the effects of said decision on future action of such experts) Barrows, P.: Der Vater in der Eltern-Kind-Psychotherapie (Fathers in parent-infant psychotherapie)	261 596
chotherapy)	596
Konzept der "angeleiteten Eltern-Säuglings-Übungssitzungen" ("Reading a baby" – "Guided parent-infant-training sessions" for parents with excessively crying babies)	537

Inhalt

Bürgin, D.; Meng, H.: Psychoanalytische Diagnostik und pädagogischer Alltag	477
(Psychoanalytic diagnostics and pedagogical everyday-life)	477
Cierpka, M.; Cierpka, A.: Beratung von Familien mit zwei- bis dreijährigen Kindern	F.C.0
(Counselling with 2 to 3s and their families)	563
Cohen, Y.: Bindung als Grundlage zum Verständnis psychopathologischer Entwicklung	
und zur stationären Behandlung (Attachment as the basis of psychopathological	F11
development and residental treatment)	511
Hédervári-Heller, É.: Klinische Relevanz der Bindungstheorie in der therapeutischen	
Arbeit mit Kleinkindern und deren Eltern (Clinical relevance of attachtment theory for	F00
the infant-parent psychotherapy)	580
Hundsalz, A.: Qualität in der Erziehungsberatung – Aktuelle Entwicklungen zu Beginn	
des 21. Jahrhunderts (Quality in child guidance – Developments at the beginning for	7.47
the 21th century)	747
Meier, U.; Tillmann, KJ.: Gewalt in der Schule – importiert oder selbstproduziert?	20
(Violence in schools – Imported of self-produced?)	36
- Analysis and prevention)	1.0
Meng, H.; Bürgin, D.: Qualität der Pädagogik in der stationären Kinder- und Jugend-	16
psychiatrie (The quality of pedagogy in in-patient child and adolescent psychiatry)	400
Möhler; E.; Resch, F.: Frühe Ausdrucksformen und Transmissionsmechanismen mütterli-	489
cher Traumatisierungen innerhalb der Mutter-Säuglings-Interaktion (Early appearance	
and intergenerational transmission of maternal traumatic experiences in the context	
of mother-infant-interaction)	550
Oswald, H.; Kappmann, L.: Phänomenologische und funktionale Vielfalt von Gewalt	550
unter Kindern (Phenomenological and functional diversity of violence among chil-	
dren)	3
Papoušek, M.: Einsatz von Video in der Eltern-Säuglings-Beratung und –Psychotherapie	,
(Use of videofeedback in parent-infant counselling and parent-infant psychotherapy)	611
Pfeifer, WK.: Vorgehensweisen der institutionellen Erziehungsberatung im Spiegel der	011
Zentralen Weiterbildung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Methods of	
established child guidance reflected on the background of Zentrale Weiterbildung of	
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung)	737
Rudolf, G.: Die Entstehung psychogener Störungen: ein integratives Modell (How psy-	, , ,
chogenic disorders develop: an integrative model)	351
Seiffge-Krenke, 1.: Ein sehr spezieller Freund: Der imaginäre Gefährte (A very special	ارر
friend: the imaginary companion)	689
Specht, F.: Entwicklung der Erziehungsberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutsch-	003
land – ein Überblick (The development of child guidance centers in the Federal Repub-	
lic of Germany – An overview)	728
Streeck-Fischer, A.: Jugendliche mit Grenzenstörungen – Selbst- und fremddestruktives	, 20
Verhalten in stationärer Psychotherapie (Adolescents with boundary disorders –	
Destructive behavior against oneself and others in in-patient psychotherapy)	497
Vossler, A.: Als Indexpatient ins therapeutische Abseits? – Kinder in der systemischen	
Familientherapie und -beratung (As index patient into therapeutic offside? Children	
in systemic family therapy and counseling)	435

VI Inhalt

Diskussion / Discussion	
Fegert, J. M.; Rothärmel, S.: Psychisch kranke Kinder und Jugendliche als Waisenkinder des Wirtschaftlichkeitsgebots?	127 707
Strauß, B.; Schmidt, S.: Die Bedeutung des Bindungssystems für die Entstehung psychogener Störungen – Ein Kommentar zum Aufsatz von G. Rudolf: Die Entstehung psychogener Störungen: ein integratives Modell	704
Werkstattberichte / Brief Reports	
Schubert, B.; Seiring, W.: Waffen in der Schule – Berliner Erfahrungen und Ansätze (Guns in schools – experiences and approaches made in Berlin)	53
Buchbesprechungen	
Beckenbach, W.: Lese- und Rechtschreibschwäche – Diagnostizieren und Behandeln	
(<i>C. von Bülow-Faerber</i>)	235 529
Korittko)	523
Butzkamm, W.; Butzkamm, J.: Wie Kinder Sprechen lernen. Kindliche Entwicklung und die Sprachlichkeit des Menschen (<i>D. Gröschke</i>)	300
Cierpka, M. (Hg.): Kinder mit aggressivem Verhalten. Ein Praxismanual für Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen (<i>D. Gröschke</i>)	371
Eickhoff, FW. et al. (Hg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 40 (<i>M. Hirsch</i>)	73
Eickhoff, FW. et al. (Hg.): Jahrbuchder Psychoanalyse, Bd. 41 (<i>M. Hirsch</i>) Eiholzer, U.; Haverkamp, F.; Voss, L. (Hg.): Growth, stature, and psychosocial wellbeing	145
(K. Sarimski)	306
Fend, H.: Eltern und Freunde. Soziale Entwickung im Jugendalter (<i>U. Preuss</i>) Fieseler, G.; Schleicher, H.: Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII: Kinder- und	375
Jugendhilferecht (J. M. Fegert)	373
Fischer, G.; Riedesser, P.: Lehrbuch der Psychotraumatologie (K. Sarimski) Freitag, M.; Hurrelmann, K. (Hg.): Illegale Alltagsdrogen. Canabis, Ecstasy, Speed und	232
LSD im Jugendalter (C. von Bülow-Faerber)	304
Frohne-Hagemann, I. (Hg.): Musik und Gestalt. Klinische Musiktherapie als integrative Psychotherapie (<i>C. Brückner</i>)	301
Greve, W. (Hg.): Psychologie des Selbst (<i>D. Gröschke</i>)	791
Grimm, H.: Störungen der Sprachentwicklung (D. Irblich)	237
Hundsalz, A.; Menne, K.; Cremer, H. (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung, Bd. 3	140
(F. Fippinger)	140 528
Kluge, N.: Sexualverhalten Jugendlicher heute. Ergebnisse einer repräsentativen Jugend-	520
und Elternstudie über Verhalten und Einstellungen zur Sexualität (<i>P. Hummel</i>) Körner W. Hörmann G. (Hg.): Handbuch der Erziehungsberatung Bd. 2 (<i>M. Mickley</i>)	632 716
NOTICE VY TROUBARD VELOCE DARROUGH OF PEZICHUNGNOCIALUNG DO 7 LAZ MITCHPAL	/ In

Inhalt VII

Kühl, J. (Hg.): Autonomie und Dialog. Kleine Kinder in der Frühförderung (<i>D. Gröschke</i>) Lanfranchi, A.; Hagmann, T. (Hg.): Migrantenkinder. Plädoyer für eine Pädagogik der	465
Vielfalt (H. Heil)	527
Lempp, R.; Schütze, G.; Köhnken, G. (Hg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des	
Kindes- und Jugendalters (P. Hummel)	630
Lukesch, H.: Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik (KH. Arnold)	239
Mussen, P.H.; Conger, J. J.; Kagan, J.; Huston, A.C.: Lehrbuch der Kinderpsychologie (L. Unzner)	713
Neuhäuser, G.; Steinhausen, HC. (Hg.): Geistige Behinderung. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation (<i>D. Irblich</i>)	144
Oerter, R.; v. Hagen, C.; Röper, G.; Noam, G. (Hg.): Klinische Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch (<i>L. Unzner</i>)	463
Ohm, D.: Progressive Relaxation für Kids (CD) (C. Brückner)	461
Peterander, F.; Speck, O. (Hg.): Qualitätsmanagement in sozialen Einrichtungen	461
(D. Gröschke)	629
Petermann, F. (Hg.): Lehrbuch der Klinischen Kinderpsychologie und -psychotherapie	
(H. Mackenberg)	377
Petermann, F.; Kusch, M.; Niedank, K.: Entwicklungspsychopathologie – ein Lehrbuch (K. Sarimski)	142
Petermann, F.; Warschburger, P. (Hg.): Kinderrehabilitation (<i>D. Irblich</i>)	141
Rauchfleisch, U.: Außenseiter der Gesellschaft. Psychodynamik und Möglichkeiten zur	
Psychotherapie Straffälliger (K. Waligora)	791
Remschmidt, H.; Mattejat, F.: Familiendiagnostisches Lesebuch (M. Bachmann)	72
Rohmann, U.: Manchmal könnte ich Dich Auch starke Kinder kann man erziehen, man muß nur wissen wie! (E. Sticker)	75
Romeike, G.; Imelmann, H. (Hg.): Hilfen für Kinder. Konzepte und Praxiserfahrungen für	460
Prävention, Beratung und Therapie (E. Sticker)	460
Schäfer, M.; Frey, D. (Hg.): Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	222
(H. Mackenberg)	233
Schiepek, G.: Die Grundlagen der Systemischen Therapie. Theorie – Praxis – Forschung (C. Höger)	368
Schweitzer, J.: Gelingende Kooperation. Systemische Weiterbildung in Gesundheits- und	
Sozialberufen (R. Mayr)	302
Senkel, B.: Du bist ein weiter Baum. Entwicklungschancen für geistig behinderte Men-	
schen durch Beziehung (D. Irblich)	74
Silbereisen, R. K.; Zinnecker, J. (Hg.): Entwicklung im sozialen Wandel (L. Unzner)	373
Simon, F. B.; Clement, U.; Stierlin, H.: Die Sprache der Familientherapie – Ein Vokabular (<i>J. Kaltschmitt</i>)	372
Sohni, H. (Hg.): Geschwisterlichkeit. Horizontale Beziehungen in Psychotherapie und	3,2
Gesellschaft (I. Seiffge-Krenke)	790
Speck, O.: Die Ökonomisierung sozialer Qualität. Zur Qualitätsdiskussion in Behinderten-	.,,
hilfe und Sozialer Arbeit (<i>D. Gröschke</i>)	715
Steimer, B.: Suche nach Liebe und Inszenierung von Ablehnung. Adoptiv- und Pflege-	
kinder in einer neuen Familie (<i>FJ. Krumenacker</i>)	793
Swets Test Service: Diagnostische Verfahren (KH. Arnold)	717
Tent, L.; Langfeldt, HP.: Pädagogisch-psychologische Diagnostik, Bd. 2:	•
Anwendungsbereiche und Praxisfelder (KH. Arnold)	240

Testzentrale des Berufsverbands Deutscher Psychologen: Testkatalog 2000/1 (KH.	717
Arnold)	717
(KJ. Allgaier)	77
Ullrich, M.: Wenn Kinder Jugendliche werden. Die Bedeutung der Familienkommunikation im Übergang zum Jugendalter (C. von Bülow-Faerber)	635
Vorderlin, EM.: Frühgeburt: Elterliche Belastung und Bewältigung (<i>G. Fuchs</i>)	238
Walper, S.; Schwarz, B. (Hg.): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die	
Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien (A. Korittko)	523
Warschburger, P.; Petermann, F.; Fromme, C.; Wojtalla, N.: Adipositastraining mit	
Kindern und Jugendlichen (K. Sarimski)	634
Wunderlich, C.: Nimm' mich an, so wie ich bin. Menschen mit geistiger Behinderung	
akzeptieren (M. Müller-Küppers)	376
Zander, W.: Zerrissene Jugend: Ein Psychoanalytiker erzählt von seinen Erlebnissen in der	
Nazizeit 1933-1945 (J. Kaltschmitt)	714
Zero to three/National Center for Infants, Toddlers, and Families (Hg.): Diagnostische	
Klassifikation: 0-3. Seelische Gesundheit und entwicklungsbedingte Störungen bei	
Säuglingen und Kleinkindern (<i>L.Unzner</i>)	462
Neuere Testverfahren	
Ciepka, M.; Frevert, G.: Die Familienbögen. Ein Inventar zur Einschätzung von	
Familienfunktionen (K. Waligora)	242
Lohaus, A.; Fleer, B.; Freytag, P.; Klein-Haßling, J.: Fragebogen zur Erhebung von Streß-	
erleben und Streßbewältigung im Kindesalter (SSK) (K. Waligora)	466
Kuhl, J.; Christ, E.: Selbstregulations-Strategientest für Kinder (SRST-K) (K. Waligora)	719
Editorial / Editorial	, 725
Autoren und Autorinnen /Authors 70, 133, 232, 300, 367, 450, 522, 628, 703	
Aus dem Verlag / From the Publisher	
Zeitschriftenübersicht / Current Articles	
Tagungskalender / Calendar of Events 78, 148, 244, 308, 380, 469, 531, 638, 721	
Mitteilungen / Δηγομηςements 92 152 249 384 473 640	798

ÜBERSICHTSARBEITEN

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 zur Frage der wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) und die Folgen für die Sachverständigentätigkeit

Rainer Balloff

Summary

Relating to the decision of the Highest Federal Court of Germany dated July 30, 1999 dealing with questions concerning the scientific demands to be placed upon the decisions of experts in psychology called upon to express opinion as to whether or not a testimony is believable and the effects of said decision on future action of such experts

Basically nothing has been changed by this significant, clarifying, establishing and, most important, determining decision of the Highest Federal Court concerning the specific methods long since applied by experts in the field of deciding whether or not a testimony is believable. None the less such a decision through the higher courts was obviously long overdue because numerous opinions of experts utilized in court cases were reached by applying methods not free of fault. The psychological evaluation of the content of truth in a testimony in cases of sexual abuse will therefore still be established with help of a methodical procedure of steps made under the assumption that statements pertaining to personal experiences differ in quality from those resulting from imagination in their characteristics of reality.

Zusammenfassung

An der konkreten, wissenschaftlich seit Jahren geforderten und ausgewiesenen Vorgehensweise des Sachverständigen im Rahmen von Glaubhaftigkeitsuntersuchungen hat sich durch das bedeutsame, klärende, festlegende und vor allem für viele Jahre die Richtung bestimmende Urteil des BGH nichts Grundlegendes geändert. Dennoch war offenbar eine höchstrichterliche Klärung und Festlegung angesichts vieler, methodisch nicht einwandfreier Gerichtsgutachten längst überfällig. Die psychologische Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Aussagen in sexuellen Mißbrauchsverdachtsfällen erfolgt dem-

Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 49: 261-274 (2000), ISSN 0032-7034 © Vandenhoeck & Ruprecht 2000

nach nach wie vor in methodisch aufeinanderfolgenden Schritten unter Zugrundelegung der Annahme, nach der Aussagen über selbst erlebte Ereignisse sich in ihrer Qualität von erfundenen Aussagen in den sogenannten Realkennzeichen unterscheiden.

1 Einleitung

In den letzten Jahren haben eine Reihe von spektakulären Gerichtsprozessen (vgl. etwa die sog. Wormser Prozesse vor dem Landgericht Mainz der Jahre 1994 bis 1997; dazu Steller 1998), in denen es um den Vorwurf des sexuellen Kindesmißbrauchs ging, große Aufmerksamkeit in den Massenmedien erfahren (vgl. auch das unter diesem Aspekt hier behandelte Thema im Urteil des Bundesgerichtshofes zur Frage der Methodik aussagespsychologischer Untersuchungen in sexuellen Mißbrauchsfällen – BGH-Urteil vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 [LG Ansbach]; z.B. abgedruckt – inklusive der umfassenden Gutachten von Prof. Fiedler und Prof. Steller – in der "Praxis der Rechtspsychologie" [1999] oder nur das Urteil in der "Zeitschrift für das gesamte Familienrecht" [1999]).

Zentrale Fragen, die sich seit geraumer Zeit im Rahmen der Mißbrauchsdebatte stellen, sind:

- Sind die Aussagen der Opfer zumeist Mädchen zuverlässig und glaubhaft?
- Sind sie tatsächlich Opfer sexueller Mißbrauchshandlungen?
- Wenn ja, ist der oder die Beschuldigte der Täter bzw. die Täterin?
- Welche Einflüsse können möglicherweise dazu führen, daß Kinder unzutreffenderweise als Opfer sexuellen Mißbrauchs angesehen werden bzw. entsprechende Aussagen machen sowie umgekehrt, welche Einflußfaktoren behindern die Feststellung tatsächlicher Mißbrauchsfälle?

Schließlich stellt sich häufig das Problem der Belastungen von Kindern durch Anhörungen im Jugendamt und Familiengericht, Untersuchungen des Sachverständigen sowie durch polizeiliche, staatsanwaltliche und richterliche Vernehmungen.

In diesem Zusammenhang ist immer auch kritisch zu reflektieren, welche Auswirkungen mehrfache Vernehmungen auf die Qualität der Aussagen und ihren Beweiswert haben.

Dabei bewegt sich die Debatte um die rechtliche Behandlung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in einem Spannungsfeld der Sicherstellung rechtsstaatlicher Grundprinzipien, insbesondere im Strafverfahren der Unschuldsvermutung in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten), sowie dem Grundsatz eines fairen Verfahrens auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Notwendigkeit des Schutzes kindlicher Zeugen und kindlicher Belange vor einer erneuten Opferwerdung (beispielsweise vorrangige Beachtung des "Wohls des Kindes" vor allem im vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren als verfahrensrechtliche Leitmaxime, aber auch im Strafverfahren trotz des Grundsatzes in dubeo pro reo).

Gleichzeitig sollen die Verfahrensbedingungen dem Kind Möglichkeiten eröffnen, einerseits seine Erlebnisse tatsächlich darstellen und andererseits Gerechtigkeit erfahren zu können.

Schwierig im Zusammenhang mit der rechtlichen Behandlung der Fälle des sexuellen Kindesmißbrauchs ist nicht nur, daß ein großer Teil der Opfer bei einer jährlich diskutierten Gesamtzahl in den alten Bundesländern von ca. 80.000 Fällen im sogenannten Dunkelfeld verbleiben, sondern daß eine Vielzahl von Kindern durch Symptome auffällt, die im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmißbrauch stehen können, ohne selbst jedoch diesbezügliche Aussagen zu machen, da sie möglicherweise angesichts einer Trennung der Kindeseltern entstehen oder auch bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Kinderheim nach einer Trennung von den Kindeseltern. Kurzum: trennungsbedingte Symptome bei Kindern als Folgen von Verlusterleben und Beziehungs- sowie Bindungsabbrüchen können den Symptomen ähneln, die auch bei sexuellen Mißbrauchshandlungen auftreten.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Forschung ist dazu festzustellen, daß es beispielsweise kein Einzelsymptom gibt, welches für sexuellen Kindesmißbrauch spezifisch wäre. Eine eindeutige Diagnose ist daher allein auf der Ebene psychischer und körperlicher Symptome bis auf wenige Ausnahmefälle mit eindeutigem medizinischen Befund nicht möglich.

Grundsätzlich gilt jedoch, daß Kinder im Rahmen der ihnen von dem erreichten Stand der kognitiven Entwicklung (Wahrnehmung, Gedächtnis, Sprache) gesetzten Grenzen zweifelsohne geeignete Zeugen sind. Aber gerade diese Entwicklungsgrenzen gilt es in der Anhörung und Vernehmung von Kindern und der Bewertung ihrer Aussagen zu beachten; insofern ist hier ein spezieller Sachverstand erforderlich. Gedächtnispsychologische Experimente haben beispielsweise auch zeigen können, daß es durchaus möglich ist, durch wiederholte Einflußnahmen, also Suggestionen ganze Erlebnissequenzen so an Kinder weiterzugeben, daß diese in der Folge die suggerierenden Episoden wie Eigenerlebnisse reproduzieren (Volbert u. Pieters 1996, S. 190; vgl. auch das umfassende Werk mit ausführlichen Nachweisen von Greuel et al. 1998).

Generell gilt, daß auch Erwachsene suggestibel sind. Insbesondere die Ergebnisse der Gedächtnis- und Zeugenpsychologie weisen deutlich daraufhin, daß mit wiederholten Befragungen das Erinnerungsbild umgestaltet und beeinflußt werden kann (Greuel et al. 1998, S. 34). Die Befragungen selbst stellen in bestimmten Fällen nicht nur eine Lernerfahrung dar, sondern können ebenso eine derartige Belastung beinhalten, daß Erinnerungsprozesse gehemmt werden. Aus diesem Grunde sind Befragungen von Opferzeugen sorgfältig vorzubereiten, ihre Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und ihre Durchführung ist präzise anhand einer Tonband- oder Videoaufnahme zu dokumentieren.

Die immer noch anzutreffende Praxis polizeilicher Vernehmungsprotokolle, die meist nur Gedächtnisprotokolle oder unzureichende Mitschriften sind, genügt dem ebensowenig wie psychologische Explorationen, sofern diese lediglich durch Gedächtnisprotokolle festgehalten werden. In solchen Fällen ist eine Rekonstruktion der Aussageentstehung kaum möglich. Auch wiederholte eindringliche Befragungen der Kinder seitens der Eltern, Sozialpädagogen im Jugendamt, Lehrer oder Erzieher sollten unterbleiben und vermieden werden. Ungünstig ist weiterhin, daß Kinder beispielsweise nach einer Befragung im Elternhaus oder durch das Jugendamt, die Polizei und Staatsanwaltschaft sowie vielfach nach Explorationen von Sachverständigen ihre Aussagen vor Gericht erneut wiederholen müssen. Abgesehen davon, daß sie damit Zweifel an ihrer Ehrlichkeit assoziieren können, bedeutet die Gerichtssituation selbst – vor allem dann, wenn sie durch eine Konfrontation mit einem eventuellen Täter einhergeht – für Kinder nicht selten eine starke

psychische Belastung (vgl. Busse u. Volbert 1997), die sich sowohl auf ihr Aussageverhalten als auch auf ihre weitere Entwicklung beeinträchtigend auswirken kann, erst recht, wenn der mutmaßliche Täter eine enge Bezugsperson des Opfers ist. Schließlich ist ebenso zur Frage des kindlichen Opferschutzes hervorzuheben: Nicht selten werden Gerichtsverfahren betrieben, ohne daß in angemessener Weise die Frage beantwortet wird, in welcher Situation sich kindliche Zeugen nach Abschluß eines solchen Verfahrens befinden werden, und wo sie Unterstützung und eventuell notwendige Hilfe erhalten können.

Unter anderem auch deshalb hat das Straf- oder Familiengericht immer zu prüfen, ob das Kind der belastenden Prozedur einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung unterzogen werden muß oder ob beispielsweise eine spontane und klare Aussage des Kindes vorliegt und suggestive oder andere problematische Begleitumstände nicht erkennbar sind (vql. Carl 1995, S. 1191).

Im übrigen wird auch vom BGH in Strafsachen expressis verbis die Ansicht vertreten, ein Glaubhaftigkeitsgutachten nur ausnahmsweise einzuholen (vgl. das hier zur Debatte stehende BGH-Urteil vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 – LG Ansbach, S. 25), während seitens der Staatsanwaltschaft inzwischen sogar Stimmen laut werden, die eine Glaubhaftigkeitsuntersuchung bei kindlichen und jugendlichen Opferzeugen im Strafverfahren nicht nur in Frage stellen, sondern sogar verbieten lassen wollen (vgl. etwa Freudenberg 1998, S. 13).

2 Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.7.1999

2.1 Sachverhaltsschilderung

Die Vorinstanz, das Landgericht Ansbach, hatte in einem sexuellen Mißbrauchsverfahren den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt.

In der Vorinstanz hatte eine vom Gericht beauftragte Sachverständige, die Dipl.-Psychologin ist, die vierzehnjährige Hauptbelastungszeugin aussagepsychologisch begutachtet. Sie war zu dem Ergebnis gelangt, die Angaben des Mädchens seien glaubhaft. es sei vom Angeklagten, ihrem Adoptivvater, über einen Zeitraum von acht Jahren sexuell mißbraucht worden.

Die Verteidigung machte geltend, daß § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO¹ verletzt sei und das vorgelegte Gutachten an Mängeln leide, und zwar in der theoretischen Grundle-

(Satz 1):

Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt.

(Satz 2):

Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist;

(Satz 2 2. Halbsatz):

dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

^{1 § 244} Abs. 4 STPO.

gung, der Planung und der Durchführung der psychologischen Untersuchung. Insgesamt entspreche das Gutachten nicht dem Stand der Wissenschaft.

Das Landgericht meinte demgegenüber u.a., daß die Sachkunde der sorgfältigen und forensisch erfahrenen Gutachterin außer Zweifel stehe und die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz STPO nicht vorlägen.

Der BGH rügt nunmehr, daß sich das Landgericht nicht in der erforderlichen Weise mit den vom Angeklagten behaupteten Mängeln des Gutachtens auseinandergesetzt habe, zumal es nicht die von einem anderen Gutachter vorgetragenen konkreten Mängel kritisch gewürdigt habe. Weitere vom BGH in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller (vgl. die abgedruckten Gutachten von Fiedler und Steller in Praxis der Rechtspsychologie, 1999) erbrachten, daß das Erstgutachten nach dem bestehenden wissenschaftlichen Kenntnisstand an inhaltlichen sowie die Darstellung betreffenden Mängeln leidet. Diesem Votum schloß sich der BGH an.

2.2 Kernbereiche des Urteils im einzelnen

Der BGH thematisiert im Rahmen einer Bewertung der vorangegangenen Begutachtung in der Vorinstanz Ansbach folgende Kritikpunkte und Hinweise, die vom Verfasser mit Überschriften versehen sind, wobei die vom BGH vorgenommene unsystematische Chronologie der dargestellten Kritikpunkte wegen der leichteren Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit des Urteils beibehalten werden.

1. Zur Gegenstandsbestimmung einer Glaubhaftigkeitsuntersuchung unter Beachtung der Null- oder Unwahrhypothese

Der Gegenstand einer aussagepsychologischen Untersuchung beinhaltet nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit als dauerhafte personale Eigenschaft, sondern, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, also einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (sog. erlebnisgestützte Aussage des Kindes).

Dabei besteht nach Auffassung des BGH das methodische Grundprinzip darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist (sog. Null- oder Unwahrhypothese). Ergibt dann die Prüfstrategie im Rahmen der Begutachtung, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr übereinstimmt, wird sie verworfen. Dann gilt die Alternativhypothese, nach der es sich um eine glaubhafte, also wahre Aussage handele.

2. Bildung von Hypothesen

Die Bildung von Hypothesen ist deshalb für Inhalt und Ablauf einer Glaubhaftigkeitsuntersuchung von ausschlaggebender Bedeutung. Sie stellt nach Auffassung des BGH einen wesentlichen und unerläßlichen Teil des hypothesengeleiteten Begutachtungsprozesses dar.

3. Auswahl der für die Begutachtung in Frage kommenden Test- und Untersuchungsverfahren

Damit hängt auch die Auswahl der für die Begutachtung in Frage kommenden Test- und Untersuchungsverfahren davon ab, welche Möglichkeiten als Erklärung für eine – unterstellt – unwahre Aussage in Betracht zu ziehen sind (sog. hypothesengeleitete Diagnostik). Möglicherweise können neben einer bewußten Falschaussage auch auto- oder bewußt fremdsuggerierte Aussagen gehören. Insbesondere bei Kindern besteht nach Auffassung des BGH die Gefahr, daß diese ihre Angaben unbewußt ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um beispielsweise den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder sich an dessen vermuteter größeren Kompetenz auszurichten. Zu berücksichtigen sind allerdings vom Gutachter nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten.

4. Das hypothesengenerierte Vorgehen unter Zuhilfenahme aktueller und wissenschaftlich ausgewiesener Untersuchungsverfahren

Der Sachverständige hat sich ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Dabei müssen die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren durch die gebildeten Hypothesen (auch psychologische Fragestellungen genannt) indiziert, also geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Testverfahren, so steht deren Auswahl im pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen. In diesem Sinne bleibt es dem Sachverständigen überlassen, auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet.

5. Zur Frage der inhaltlichen Konsistenz einer Zeugenaussage

Bei einer Glaubhaftigkeitsuntersuchung sind die Angaben des kindlichen Zeugen regelmäßig auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen. Diesem aussagepsychologischen Konzept liegt die Annahme zugrunde, daß zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewußt unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht. Wenn ein wahrer Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert eine bewußt lügende Person ihre Aussagen aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein komplexes Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und über längere Zeit aufrechtzuerhalten, ist die Wahrscheinlichkeit im Fall einer Lüge gering, beispielsweise nebensächliche Details, abgebrochene Handlungsketten, unerwartete Komplikationen, phänomengemäße Schilderungen oder unverstandene Handlungselemente zu berichten. Hinzu tritt das Bemühen der lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, daß bewußt falsche Aussagen nur in geringem Maß Selbstkorrekturen und Selbstbelastungen oder das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.

6. Die Anwendung der Realkennzeichen und das Prinzip der Aggregation

Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind Merkmale zusammengestellt worden, denen entscheidende Bedeutung zukommt, ob beispielsweise die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen (z.B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderungen ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezisfische Aussageelemente). Das Auftreten dieser Merkmale in einer Zeugenaussage gilt dann als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben, wobei diese sog. Realkennzeichen grundsätzlich als empirisch überprüft angesehen werden können. Obwohl es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität handelt, kann die gutachterliche Schlußfolgerung aus der Gesamtheit aller Indikatoren einen Indizwert für die Glaubhaftigkeit der zu beurteilenden Angaben erlangen, da durch das Zusammenwirken aller Indikatoren deren Fehleranteile gesenkt werden. Diesem Umstand liegt das mathematische und psychometrische Prinzip der Aggregation zugrunde.

7. Analyse, Bewertung, Anzahl und Grenzen der Realkennzeichen

Die Analyse der Realkennzeichen darf nicht schematisch erfolgen. Ein zwingender Schluß, von einem festgestellten Merkmal auf die Glaubhaftigkeit zu schließen, ist nicht möglich. Methodisch unzulässig ist es auch, aus dem Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Merkmalen (im Sinne eines Schwellenwertes) auf die Qualität einer Aussage zu schließen.

Nur im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Fehlen derartige Merkmale, kann umgekehrt nicht unbedingt eine bewußt unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedene Faktoren (z.B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein kann.

Die Realkennzeichen sind ungeeignet, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen, da nach der empirischen Befundlage erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen sich offenbar in ihrer Qualität nicht unterscheiden.

8. Inhaltsanalyse, Konstanzanalyse und Gesamtanalyse

Die Inhaltsanalyse befaßt sich mit der Qualität der Aussage, während die Konstanzanalyse dagegen das von einer Person gezeigte Aussageverhalten beinhaltet. Dabei bezieht die Konstanzanalyse sich insbesondere auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Falls ein Zeuge mehrfach vernommen wird, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen.

Bei der Gesamtanalyse müssen jedoch ebenso die spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen der untersuchten Person sowie die Entstehungs- und Entwicklungsge-

schichte der Aussage berücksichtigt werden. Speziell das Vorhandensein einzelner bei einer Inhaltsananlyse verwendeter Realkennzeichen hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Merkmalen der untersuchten Person ab. Das erzielte Ergebnis ist deshalb insbesondere mit den Mitteln der Fehlerquellen- sowie Kompetenzanalyse auf seinen Aussagewert dahingehend zu überprüfen, ob eine – gegebenenfalls hochwertige und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende – Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien als zuverlässig eingestuft werden kann.

9. Aussagegenese

Im Rahmen einer Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen auch (unbewußte) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären. Die Aussagegenese stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar. Insbesondere wenn es sich um ein jüngeres Kind handelt werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen zu berücksichtigen sein, denen es sich gegenüber zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z.B. Eltern, Lehrer). Einer derartigen fremdanamnestischen Befragung Dritter kann darüber hinaus – wenigstens bei Kindern im Vor- und Grundschulalter – auch zur biographischen Rekonstruktion Bedeutung zukommen.

Bedenken meldet der BGH insofern an, ob trotz erheblicher strafprozessualer und rechtstatsächlicher Einwände Drittbefragungen zulässig sind. Der BGH verweist auf den strafprozessual nicht zu beanstandenden Weg gemäß § 80 StPO² hin, wonach der Sachverständige bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auf die Vernehmung von Zeugen hinzuwirken hat, zumal dem Sachverständigen in diesem Fall nach § 80 StPO ein Anwesenheits- und Fragerecht zusteht.

10. Zeitpunkt der Beiziehung eines Sachverständigen

Beim Verdacht einer an einem Kind begangenen Sexualstraftat empfiehlt der BGH, schon zu dessen erster Vernehmung einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

11. Motivationsanalyse

Die Motivationsanalyse zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab. Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können nach Ansicht des BGH etwa der Untersuchung der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem von ihm Beschuldigten entnommen werden. Bedeutungsvoll kann ferner sein, welche Konsequenzen der erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann, wobei aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen nicht zwingend auf eine Falschaussage geschlossen werden kann.

^{2 § 80} StPO

⁽¹⁾ Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

⁽²⁾ Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmungen von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

12. Kompetenzanalyse

Im Wege der Kompetenzanalyse ist zu prüfen, ob die Aussage namentlich durch sogenannte Parallelerlebnisse oder reine Erfindungen erklärbar sein könnte. Dazu bedarf es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere seiner allgemeinen, sprachlichen und intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie seiner Kenntnisse über Sexualdelikte.

Die unter Berücksichtigung des konkreten Tatvorwurfs vorzunehmende Prüfung dieser Fähigkeiten einschließlich eventueller aussagerelevanter Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten (z.B. Selbstwertprobleme, gesteigertes Geltungsbedürfnis) erfolgt üblicherweise mit den allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik (z.B. Befragung, Beobachtung, Tests und Fragebögen). Hierunter fallen im Einzelfall auch die sogenannten projektiven Verfahren. Dabei fällt die Auswahl der Verfahren unter Beachtung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes in die Zuständigkeit des Sachverständigen.

13. Ungeeignte Testverfahren

Der BGH hebt hervor, daß beispielsweise die projektiven Testverfahren des Wartegg-Zeichen-Tests und Baum-Zeichen-Tests Mängel in den Testgütekriterien aufweisen.

14. Zum Stellenwert der Sexualanamnese

Neben allen anderen bereits diskutierten Untersuchungsverfahren ist nach Auffassung des BGH grundsätzlich auch eine Sexualanamnese in Betracht zu ziehen. Allerdings ist eine Sexualanamnese nicht bei jeder Glaubhaftigkeitsuntersuchung bedeutsam. Vielmehr handelt es sich um eine Untersuchungsmethode, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen liegt. Geht es aber um die Frage, ob ein Zeuge den Vorwurf an ihm begangener Sexualdelikte zutreffend erhebt, ist regelmäßig die Einschätzung seiner sexualbezogenenen Kenntnisse und Erfahrungen notwendig. Dies gilt zumindest bei Zeugen, bei denen – etwa aufgrund ihres Alters – ein entsprechendes Wissen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

15. Phantasieproben

Die Verwendung von sogenannten Phantasieproben oder vergleichbarer Verfahren beinhalten im Kontext der Exploration des kindlichen Zeugen ein wissenschaftlich eingeführtes Verfahren. Sie dienen der Prüfung, ob eine Person bei einer unzweifelhaft erfundenen Geschichte eine ebenso realistische, das heißt inhaltlich plausible und emotional getönte Darstellung erreichen kann wie bei dem Bericht des behaupteten Sachverhalts. Dieses Verfahren reicht aber nicht aus, um die Möglichkeit einer durch Dritte induzierten Aussage zu prüfen. Denn bei der Suggestibilität handelt es sich nicht um ein situationsübergreifendes, persönlichkeitsspezifisches Konstrukt, sondern um ein Phänomen, das nach heutigem Kenntnisstand durch eine Reihe von kognitiven und sozialpsychologischen Mechanismen beeinflußt wird.

Zu beachten ist hierbei, daß sogenannte Verbalmerkproben nicht als Standardverfahren eingeführt und üblich sind (gleiches gilt für den Test mit der Bezeichnung "Selbstbildnis").

16. Kinderzeichnungen und Einsatz anatomischer Puppen

Der Ausdeutung von Kinderzeichnungen sowie der Deutung von Interaktionen, die Kinder unter Einsatz sogenannter anatomisch korrekter Puppen darstellen, kommt bei der forensisch-aussagepsychologischen Begutachtung keine Bedeutung zu.

17. Beachtung einer gynäkologischen Untersuchung durch den Sachverständigen

Die Beachtung der Ergebnisse einer gynäkologischen Untersuchung durch den psychologischen Sachverständigen stellt keinen Verstoß gegen das Prinzip der wissenschaftlichen Unabhängigkeit in bezug auf sogenannte Außenkriterien dar. Vielmehr darf ein Sachverständiger Anknüpfungstatsachen, die er dem bestehenden Ermittlungsergebnis entnommen hat, in seinen Abwägungsprozeß mit einbeziehen.

18. Zum Prinzip der Transparenz und Überprüfbarkeit qutachterlichen Vorgehens

Die diagnostischen Schlußfolgerungen vom Sachverständigen müssen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden, namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Gleichzeitig muß für alle Beteiligten – zumindest aber durch andere Sachverständige – überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist. Deshalb sind die vom Sachverständigen zugrundegelegten Hypothesen im Gutachten einzeln zu bezeichnen. Dabei sind die jeweils verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug zu setzen, das heißt, es muß deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchem Verfahren unter Angabe des Zeitrahmens bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren.

Anerkannte Diagnoseverfahren, wie z.B. Befragung, Beobachtung, Standardtests und Standardfragebögen, bedürfen allerdings keiner regelmäßigen Erläuterung der Konzeption und Methodik. Andere Verfahren müssen dagegen im Gutachten dargestellt werden, um dem Nachvollziehbarkeits- und Transparenzgebot zu entsprechen. Ausdrücklich nennt der BGH in diesem Zusammenhang die erläuterungsbedürftige "Verbalmerkprobe" oder das "Selbstbildnis" – "Untersuchungsverfahren" die beispielsweise in forensisch-psychiatrisch- oder rechtspsychologischen Standardwerken zu Fragen Aussagepsychologie und Glaubhaftigkeitsuntersuchungen noch nicht einmal erwähnt werden (vgl. z.B. Greuel et al. 1997; Greuel et al. 1996; Rasch 1999; Steller u. Volbert 1997).

19. Mitteilen der Testergebnisse

Grundsätzlich genügt es, die wesentlichen Ergebnisse der Testung, die sich bei der Durchführung der Begutachtung für die Erfüllung des Gutachtenauftrages als wichtig erwiesen haben, zu benennen und zu interpretieren. Allerdings kann es im Einzelfall aus Transparenzgründen und zur Überprüfung der aus den Befunden gezogenen Schlußfolgerungen notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse mitzuteilen.

20. Anfertigen von Mitschriften, Audio- und Videoaufnahmen

Entsprechende Maßstäbe gelten für Mitschriften, Audio- und gegebenenfalls Videoaufnahmen der Exploration zur Sache, die für eine sachangemessene Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind.

Das bedeutet aber nicht, daß das Explorationsgespräch im Gutachten vollständig wiederzugeben ist. Die wörtliche Wiedergabe ist nur insofern erforderlich, als es für die Bearbeitung des Gutachtenauftrags von Bedeutung ist. Dabei sind diese Unterlagen wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens auch darüber hinaus aufzubewahren und bei Bedarf in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben der gerichtlichen Aufklärungspflicht vorzulegen.

21. Zur Frage der Erforderlichkeit von Glaubhaftigkeitsuntersuchungen, Einhaltung von Mindestanforderungen und Anleitung

Hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, fällt es grundsätzlich in seine Zuständigkeit, die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat er gegebenenfalls von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, die Tätigkeit des Sachverständigen anzuleiten. In diesem Zusammenhang kann neben einer präzisen Auftragsbeschreibung insbesondere die Mitteilung der Anknüpfungstatsachen, von denen das Gutachten ausgehen soll, dienlich sein.

22. Zu den Voraussetzungen einer weiteren Beauftragung eines Sachverständigen Hält ein Prozeßbeteiligter die wissenschaftlichen Anforderungen des Gutachtens für nicht erfüllt, wird er in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen hinzuwirken haben. Will das Gericht einem dahingehenden Beweisantrag nicht entsprechen, bedarf es einer ausführlichen Begründung des Ablehnungsbeschlusses nur dann, wenn der Antragsteller einen Mangel des Erstgutachtens konkret vorgetragen hat, wobei zuvor dem Erstgutachter die Möglichkeit zu geben ist, ihn zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3 Konsequenzen aus dem Urteil

Mit den Hinweisen und Festlegungen des BGH in seinem Urteil vom 30.7.1999 wird zur Frage der Begutachtung zur Glaubhaftigkeit kindlicher Opferzeugen meist nur das seit langem Bekannte thematisiert; insofern verwundern gelegentlich auch die Klarstellungen des BGH in dieser Strafsache, zumal die meisten der dort angeschnittenen Fragen zur inhaltlich-methodischen Ausgestaltung und Durchführung der Begutachtung schon seit Jahren in der Fachöffentlichkeit thematisiert, diskutiert und vielfach auch publiziert worden sind.

Kritisch in bezug auf die Zunft der Gerichtsgutachter im Strafverfahren ist jedoch anzumerken, daß diese offenbar bis heute nicht ausreichend in der Lage waren, einheitliche und allgemeinverbindliche Gutachtenstandards zu vereinbaren und festzule-

gen oder sich an bereits seit langem existierende Standards zu halten (z.B. Anwendung der Realkennzeichen; Verzicht auf ungeeignete Beweismittel, wie Ausdeutungen von Kinderzeichnungen oder den Einsatz anatomischer Puppen, und die Anwendung projektiver Testverfahren).

Lediglich das Herausheben der sogenannten Null- oder Unwahrhypothese vom BGH hat offenbar vor allem in Laien- und Betroffenenkreisen die Besorgnis hervorgerufen, daß die Aussage eines Kindes zu Fragen des sexuellen Mißbrauchs grundsätzlich und von vornherein als unwahr angesehen wird. Dies ist jedoch nicht der Fall, zumal seit langem bekannt ist, daß unverfängliche Spontanaussagen von Kindern normalerweise "wahr" sind. Vielmehr wird mit der Null- und Unwahrhypothese lediglich im Rahmen der Hypothesenüberprüfung, also im methodologischen Sinne, festgelegt, daß diese Annahme solange Geltung hat, bis sie mit den vom Gutachter erhobenen Fakten nicht mehr im Einklang steht und deshalb aus zwingenden Gründen verworfen werden muß. Würde der Gutachter etwa einer "Wahrhypothese" nachgehen, würde dieses Vorgehen darüber hinaus nicht nur gegen den im deutschen Strafrecht geltenden Grundsatz in dubeo pro reo verstoßen, sondern ebenso gegen die in der Menschenrechtskonvention in Art. 6 Abs. 2 festgelegte Unschuldsvermutung, die solange gilt, bis eine Schuld nachgewiesen worden ist.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß die vom BGH thematisierten und hervorgehobenen Sachverhalte und Kritikpunkte seit langem in der forensischen Wissenschaft bekannte und herausgestellte Gutachtenstandards sind, wie z.B. Fragen der Zeugentüchtigkeit, das Herausstellen der Ungeeignetheit von Ausdeutungen der Kinderzeichnungen oder des Spiels mit den sogenannten anatomischen Puppen, Fragen des Anfertigen von Mitschriften, Audio- und Videoaufnahmen, Fragen der Aussageentstehung (Aussagegenese), Motivations- und Kompetenzanalyse, Erhebung der Sexualanamnese, hypothesengeleitete Untersuchung, hypothesengeleitete Auswahl der Test- und sonstigen Untersuchungsverfahren, Anwendung, Analyse und Bewertung der Realkennzeichen, Fragen der Aggregation, der Grenzen der Realkennzeichenanalyse, Fragen der Inhalts- Konstanz- und Gesamtanalyse, Anwendung von sogenannten Phantasieproben oder die Erwähnung ungeeigneter Testverfahren.

4 Perspektiven, Ausblick und Richtungen

An der konkreten, wissenschaftlich seit Jahren geforderten und ausgewiesenen Vorgehensweise des Sachverständigen im Rahmen von Glaubhaftigkeitsuntersuchungen hat sich somit durch dieses dennoch bedeutsame, weil verdeutlichende, präzisierende, klarstellende, festlegende und für Jahre Richtung bestimmende Urteil des BGH, das auf der Grundlage der umfassenden Gutachten von Fiedler und Steller (vgl. Praxis der Rechtspsychologie, 1999) steht, nichts Wesentliches geändert.

Die psychologische Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Aussagen in sexuellen Mißbrauchsverdachtsfällen erfolgt demnach nach wie vor in methodisch aufeinanderfolgenden Schritten unter Zugrundelegung der sogenannten Undeutsch-Hypothese (Steller 1997, S. 131), nach der Aussagen über selbst erlebte Ereignisse sich in ihrer

Qualität von erfundenen Aussagen in den sogenannten Realkennzeichen (veraltet: Glaubwürdigkeitskriterien) unterscheiden. Die daraus resultierende nächste Hypothese (Fragestellung) lautet, ob der Zeuge gemäß seiner kognitiven Leistungsfähigkeit und seinem persönlichen Erfahrungshintergrund in der Lage wäre, auch ohne erlebnisgestützte Grundlage eine Aussage mit der qualitativen Ausrichtung zu treffen, wie sie durch die Realkennzeichenanalyse festgestellt wurde.

Dabei sind folgende Bereiche zu prüfen, die wie konzentrische Ringe ineinander gelagert sind:

- 1. Persönlichkeit der Aussagepersonen in der Rolle als Zeuge.
- 2. Die Motivlage.
- 3. Die spezifische Geschichte und Entwicklung der Aussage.
- 4. Die in der Aussage erkennbaren Tendenzen.
- 5. Merkmale des Aussageinhalts (vgl. Undeutsch 1993, S. 104).

Gutachterlicherseits ist also zunächst herauszuarbeiten, ob die Aussageperson mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen könnte, ohne daß sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert.

In weiteren Schritten ist dann zu prüfen, ob die Aussageperson über die notwendigen kognitiven Leistungsvoraussetzungen verfügt, die eine gerichtsverwertbare Aussage möglich macht [z.B. die Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit] (Frage nach der Aussagetüchtigkeit).

Ferner ist zu prüfen, auch wenn sich später herausstellt, daß eine Realkennzeichenanalyse zur Frage der Glaubhaftigkeit der kindlichen Aussage, also eine "Glaubwürdigkeitsmerkmalsanalyse" nicht möglich ist, ob die Aussage des Kindes solche Merkmalsstrukturen aufweist, die in erlebnisfundierten oder erlebnisbegründeten Schilderungen zu erwarten sind oder in intentionalen Falschaussagen, in erlebnisfern konstruierten Aussagen hingegen fehlen (Frage nach der Aussagequalität).

Weiterhin muß herausgearbeitet werden, ob die internen (sozio-emotionalen und motivationalen) und externen Rahmenbedingungen der Aussageentwicklung frei von solchen Störungen sind, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussage begründen können (Frage nach der Aussagevalidität) (vql. Greuel 1997).

lst eine Realkennzeichenanalyse möglich, muß z.B. der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Aussagen des Kindes auf Spontanaussagen beruhen und ob im Falle einer Befragung des Kindes die für diese strafrechtlich relevanten Fallkonstellationen vorgesehenen und entwickelten Fragetechniken eingehalten wurden (z.B. Leerfrage, Alternativfrage, Konträrfrage oder Anstoßfrage als geeignete Fragen, im Gegensatz zur nur bedingt geeigneten Stichwortfrage oder zu den ungeeigneten Frageformen der Erwartungsfrage, Voraussetzungsfrage, Vorhaltfrage oder der Wiederholungsfrage).

Da die Realkennzeichenanalyse bei Aussagen von Kindern oder Jugendlichen voraussetzt, daß die zu beurteilende Aussage ein Produkt des kindlichen Zeugen ist, ist die Rekonstruktion der Entstehungsbedingungen einer Aussage (sog. Geburtsstunde der Aussage) und ihre weitere Entwicklung, ein zentraler Bestandteil jeder aussagepsy-

chologischen Glaubhaftigkeitsuntersuchung (Steller 1997, S. 133f.). Dabei erstreckt sich die Aussagegenese auf die Umstände und Inhalte auf vorausgegangene Befragungen, wobei insbesondere, soweit überhaupt möglich, sorgfältig auf suggestive Vor-Befragungen zu achten ist.

Literatur

- Busse, D.; Volbert, R. (1997): Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In: Steller, M.; Volbert, R. (Hg.): Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern: Huber, S. 224–246.
- Carl, E. (1995): Die Aufklärung des Verdachts eines sexuellen Mißbrauchs in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 45: 1183-1193.
- Freudenberg, D. (1998): Glauben oder Gutachten, das ist die Frage können wir auf Glaubwürdigkeitsgutachten im Strafverfahren verzichten? Streit 16: 12-13.
- Greuel, L. (1997):. Glaubwürdigkeit Zur psychologischen Differenzierung eines umgangssprachlichen Konstrukts. Praxis der Rechtspsychologie 7: 154–169.
- Greuel, L.; Fabian, T.; Stadler, M. (1997)(Hg.): Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L.; Offe, S.; Fabian, A.; Wetzels, P.; Fabian, T.; Offe, H.; Stadler, M. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Praxis der Rechtspsychologie (1999): Themenschwerpunkt: Das BGH-Urteil vom 30.7.1999 zur Frage der Standards bei forensisch-psychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, 9, Heft 2.
- Steller, M. (1997): Grundlagen und Methoden der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch. In: Warnke, A.; Trott, G.-E.; Remschmidt, H. (Hg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis. Bern: Huber, S. 128–140.
- Steller, M. (1998): Aussagepsychologie vor Gericht Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse. Recht & Psychiatrie 16: 11-18.
- Steller, M.; Volbert, R. (1997)(Hg.): Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern: Huber.
- Undeutsch, U. (1993): Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs. In: Kraheck-Brägelmann, S. (Hg.): Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs. Rostock: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft, S. 69-162.
- Volbert, R.; Pieters, V. (1996): Suggestive Beeinflussungen von Kinderaussagen. Psychologische Rundschau 47: 183-198.
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999): BGH-Urteil vom 30.7.1999 1 StR 618/98 LG Ansbach –, 46. 1648–1653).

Anschrift des Verfassers: Dr. Rainer Balloff, Institut für Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Methoden der Psychologie der Freien Universität, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin.